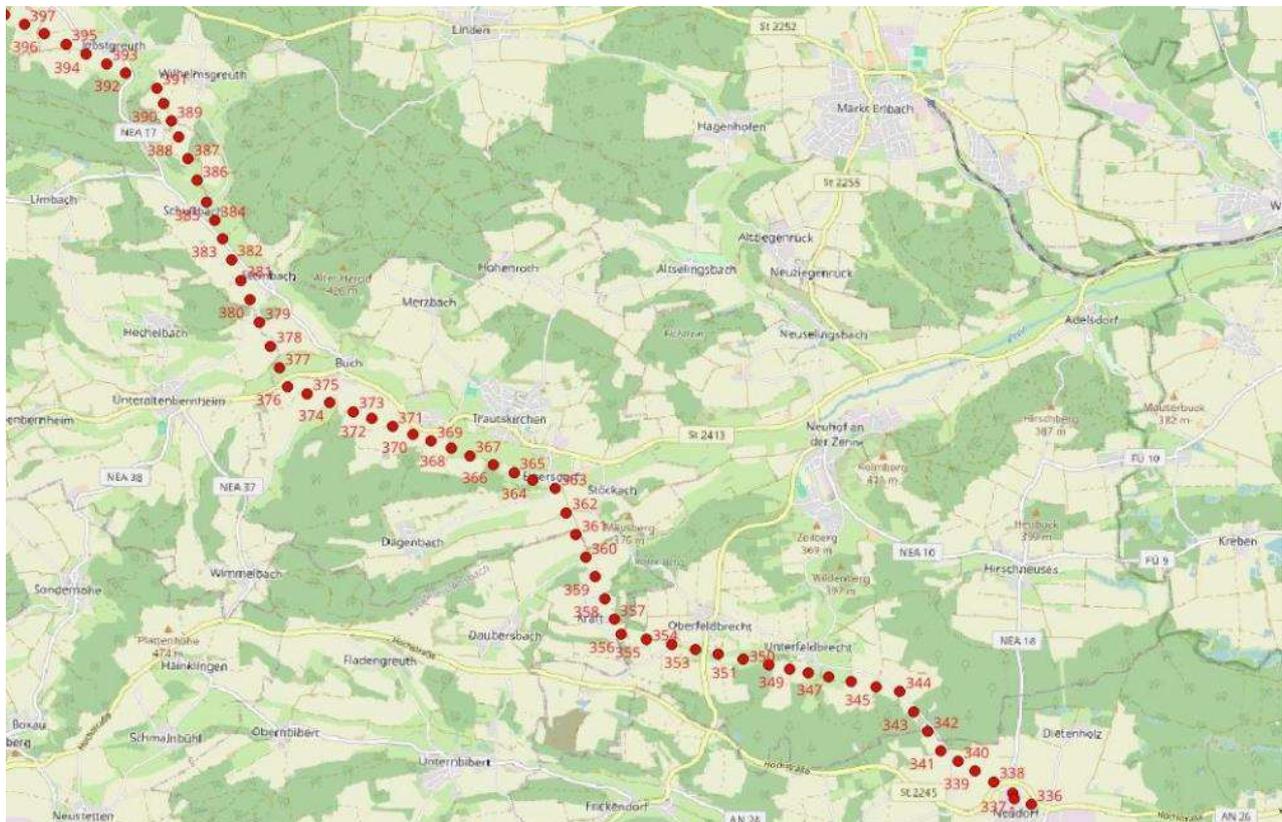


**Fachbeitrag**  
**zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**  
**für den Ersatzneubau einer Freileitung**  
**Teilbeitrag von Mast 337 bis 391 (Neudorf bis Wilhelmsgreuth)**

*Fassung mit Stand 10/2024*



**Abbildung 1:** Verlauf der Freileitung von Neudorf bis (rot umrandet); (Quelle: OpenStreetMap contributors)

Auftraggeber: PG Landschaft  
Rennweg 60  
90489 Nürnberg

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH  
GF: Markus Bachmann  
Heideloffstraße 28  
91522 Ansbach

Bearbeiterin: Stefanie Brandt (B.Sc. Biologie)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Datengrundlagen .....	6
1.3	Methodisches Vorgehen .....	6
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten .....</b>	<b>7</b>
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	7
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	7
3.2.1	Säugetiere .....	7
3.2.2	Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere .....	12
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
3.3.1	Kollisionsgefährdete Arten .....	21
<b>4</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Bilder.....</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet .....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>39</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	41
B	Vögel .....	44

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

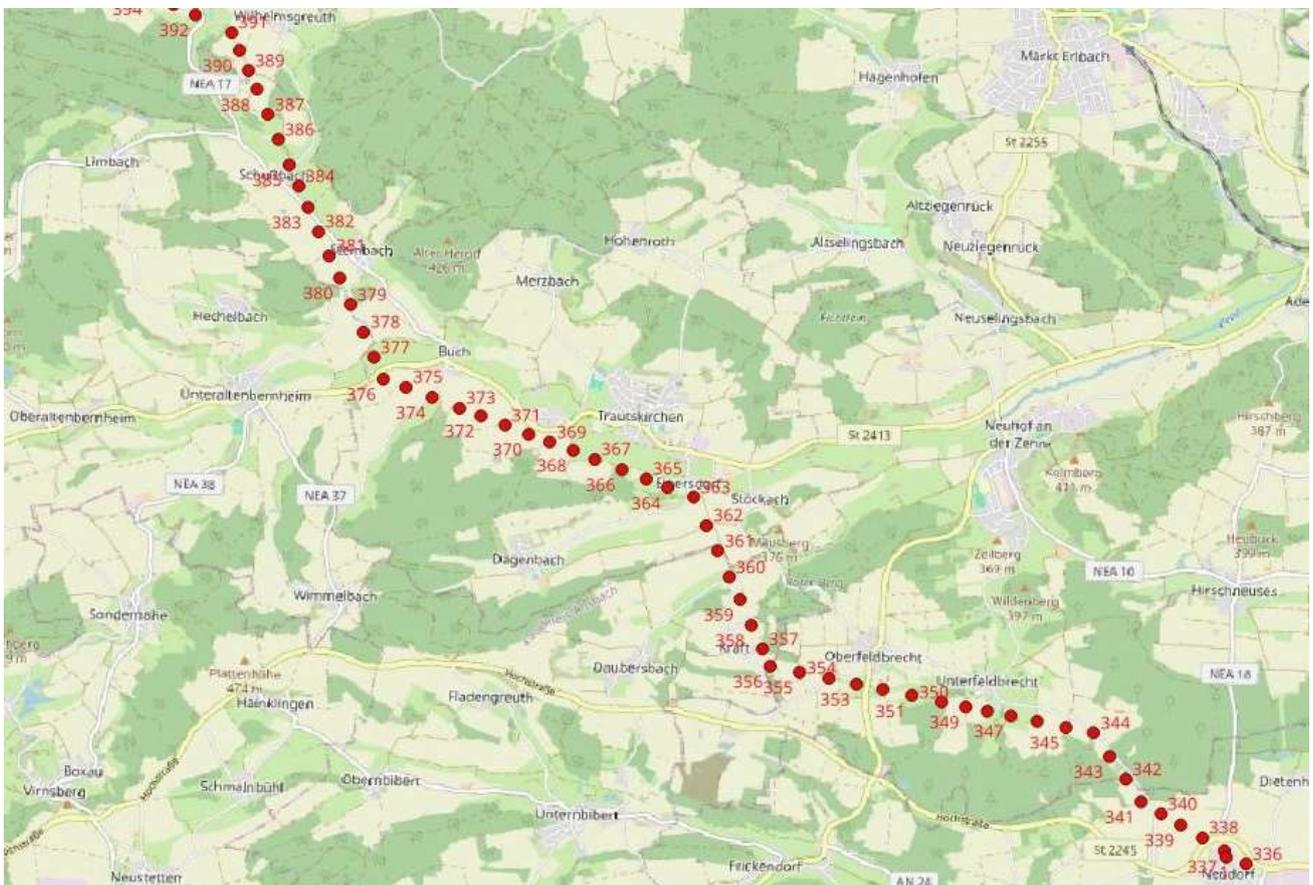
### RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

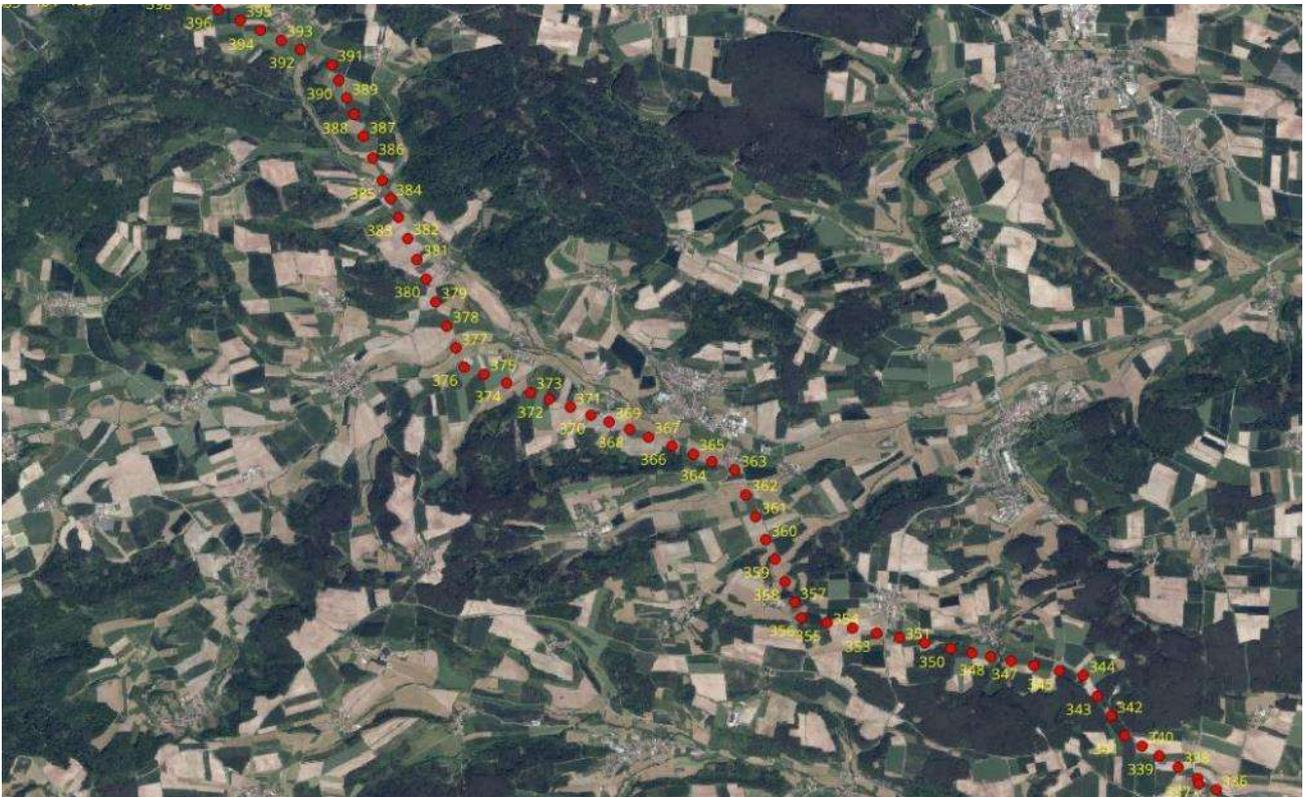
## 1 Einleitung

In den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim soll ein Ersatzneubau der Freileitung erfolgen. Entlang der Leitung von Neudorf bis Endsee sind 150 Standorte zu betrachten. Es werden mögliche betroffene Strukturen und Habitate von der vorherrschenden Flora und Fauna erfasst und dokumentiert. Die Freileitung ist in vier Teilgebiete eingeteilt. In diesem kurzen Fachbeitrag wird der 1. Abschnitt von Neudorf bis Wilhelmsgreuth betrachtet (Abbildung 2).

Als Untersuchungsgebiet werden hier 20 m um die jeweiligen Masten definiert, da dort ein direkter Eingriff in die Vegetation und die Lebensstätten der vorkommenden Fauna stattfindet.



**Abbildung 2:** Übersicht über ein Teilbereich des Vorhabens; (Quelle: © OpenStreetMap contributors)



**Abbildung 3:** Übersicht über die Freileitung von Neudorf bis Wilhelmsgreuth; (Quelle: Bayernatlas)

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutz-rechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Dabei sind alle in Bayern vorkommenden Arten der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL zu berücksichtigen. Die ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Für sogenannte „Allerweltsarten“ (siehe Anhang, Markierung mit \*) sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind. Eine Verletzung oder Tötung der Allerweltsarten ist dennoch zu vermeiden.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers (N- Ergie Netz GmbH, 30.03.2021)
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet
- Erhebung faunistischer Daten: 1 Begehungen an jedem der 52 Standorte in Bauabschnitt 1 zu ausgewählten Artengruppen
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Ende Juli und Anfang August 2023 wurde eine Strukturkartierung an jedem der Standorte durchgeführt. Hierbei wurden alle direkt an die Masten angrenzenden Strukturen erfasst und eine Prüfung dieser auf mögliche Habitate für Vögel, Amphibien und Reptilien geprüft. Außerdem wurden bedeutsame Bäume und andere Pflanzen erfasst.

## 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

- Dauerhafter Habitatverlust
- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit
- Störung durch Baulärm

## 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Die Ergebnisse der Kartierarbeiten wurden in die verschiedenen Artengruppen (Säuger, Reptilien und Amphibien, Vögel) unterteilt.

Bei den vorhandenen Heckenstrukturen verschiedener Masten können Vorkommen der Haselmaus, Zauneidechse oder unterschiedlicher Heckenvögel (u.a. Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter) nicht ausgeschlossen werden.

### 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen von Haselmäusen möglich, potenziell vorkommende Reviere der Haselmaus, sind als Nahrungshabitate einzustufen. In diesen Bereichen ist die Heckenstruktur außerhalb der Vogelschutzzeiten auf Stock zu setzen, um das Gebiet für die Haselmaus unattraktiv zu machen.

Für Fledermäuse kommen, die Gebiete rund um die Masten nur als Jagdhabitat in Frage. Um die Fledermäuse während ihrer Jagdzeiten nicht zu beeinträchtigen sind Nachtbaustellen zu vermeiden. Wenn Nachtbaustellen nötig sein sollten, muss die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden.

- **M01:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Baustellenbeleuchtung zu beachten (nach Bedarf):

- Der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen.
- Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht

**Tabelle 1:** Ergebnisse nach einer Kartierung: Fettgedruckt sind alle betroffenen Säugetierarten, die am jeweiligen Standort potenziell vorkommen

Mast- Nr.	Bauart	Potenziell möglich	Bildnachweis
343	Gitter	<b>Haselmaus</b>	Abbildung 5
373	Gitter	<b>Haselmaus</b>	Abbildung 15 & Abbildung 16

### Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Tiere halten Winterschlaf. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Die nachtaktiven Tiere bauen kugelige Nester aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, in dichtem Blattwerk oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 – 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

#### Lokale Population:

Die lokale Population wird für jeden Masten einzeln betrachtet und umfasst die Hecken und Baumstrukturen von 500m um den jeweiligen Standort. Die Heckenstrukturen an den jeweiligen Masten sind nicht als alleiniges Habitat zu betrachten, Fortpflanzungshabitate sind im näheren Umfeld vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die Gehölze entfernt werden, wird die Lebensstätte der Haselmaus zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn während der Bauphase Gehölze entfernt oder zerstört werden wird die Haselmaus empfindlich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Wenn Gehölze während der Brut oder Schlafphase der Haselmäuse entfernt werden, können Individuen getötet oder verletzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

Im Bereich von Mast 377 ist auf Grund der dort verlaufenden Zenn, das Vorkommen des Bibers möglich. Das Vorkommen des Bibers wurden anhand ihrer Spuren entlang der Zenn nachgewiesen. Um den Biber entlang der Zenn nicht zu stören sind Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten untersagt.

**Tabelle 2:** Ergebnisse nach einer Kartierung: Fettgedruckt sind alle betroffenen Säugetierarten, die am jeweiligen Standort potenziell vorkommen

Mast- Nr.	Bauart	Potenziell möglich	Bildnachweis
377	Gitter	Biber	Abbildung 17 & Abbildung 18

### Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V**

Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der Biber besiedelt typischerweise Fließgewässer und ihre Auen. Bevorzugt werden Weichholzaunen, allerdings ist die Art auch an Altwässern, verschiedensten Stillgewässern und Gräben anzutreffen. Die wichtigsten Parameter, die für ein Vorkommen erfüllt sein müssen, sind ausreichend Nahrung und grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Liegt keine ständige Wasserführung vor, baut der Biber Dämme, um den Wasserstand künstlich zu regulieren und sich somit neue Lebensräume zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die meist Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer in Ufernähe fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden.

#### Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen entlang der Zenn zwischen Unteraltenbernheim und Trautskirchen angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt (D)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im direkten Uferbereich vom Biber angelegte Wohnhöhlen könnten gefährdet sein. Eine Befahrung mit schweren Fahrzeugen könnte ein Einbrechen der Wohnhöhle verursachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Um eine Störung der Lebensstätte des Bibers zu verhindern, ist entlang der Zenn eine mindestens 5 Meter breite Pufferzone - ausgehend von der Uferlinie - einzuhalten. Des Weiteren ist es gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Um eine Störung des Bibers in seiner Aktivitätszeit zu verhindern, sind die Arbeiten im Bereich des Masten 377 ausschließlich am Tage, bis eine Stunde vor Sonnenuntergang gestattet. Dieses ist je nach Jahreszeit unterschiedlich.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 3.2.2 Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen teilweise geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Bei den Begehungen wurden keine Arten von geschützten Reptilien gefunden. Um Verluste oder Verletzungen zu vermeiden, müssen die Maßnahmen in **Kapitel 4** eingehalten werden. Um die Schädigung der Zauneidechse zu vermeiden, sind mögliche Nahrungshabitate vor den Bauarbeiten kurz zu mähen, sodass diese Habitate von Zauneidechsen gemieden werden.

Am Mast 350 wurde ein Springfrosch angetroffen, da keine Lebensstätte der Art betroffen sind und kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf sein Vorkommen.

**Tabelle 3:** Ergebnisse nach einer Kartierung: Fettgedruckt sind alle betroffenen Reptilien und Amphibienarten, die am jeweiligen Standort potenziell oder nachweislich vorkommen

Mast- Nr.	Bauart	Potenziell möglich	Einmaliger Nachweis	Bildnachweis
350	Gitter	<b>Zauneidechse</b>	<b>Springfrosch</b>	Abbildung 7
362	Gitter	<b>Zauneidechse</b>		Abbildung 11
373	Gitter	<b>Schlingnatter, Zauneidechse</b>		Abbildung 15 & Abbildung 16
387	Gitter	<b>Zauneidechse</b>		Abbildung 20

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

**Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**      **Bayern: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Gebüsch-Offenland-Komplexe mit Möglichkeiten zur Thermoregulation, geeigneten Eiablageplätzen, isolierten Winterquartieren und Vorkommen von Beutetieren. Dabei sind wärmebegünstigte Stellen zum Sonnen (Steine, Holz, Hang mit offenem Boden usw.), genauso wichtig wie Versteckmöglichkeiten vor zu hohen Temperaturen und Prädatoren (Hohlräume, Gehölze usw.). Durch Habitatsverluste und die großflächige Zerschneidung der Lebensräume geht der Bestand drastisch zurück.

**Lokale Population:**

Die lokalen Populationen werden hier jeweils im Bereich der Masten definiert, wobei Bäche, Flüsse oder große Straßen als natürliche Barrieren der Populationen dienen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Rodung der Fläche rund um die jeweiligen Masten, werden Teilbereiche der Lebensstätte der Zauneidechse zerstört. Bei den relevanten Flächen in den Eingriffsbereichen handelt es sich um potenzielle Nahrungsflächen, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze. Potenzielle Eiablageplätze und Strukturen für die Winterruhe sind in den Vorhabensbereichen nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um die Schädigung der Zauneidechse zu vermeiden, sind mögliche Nahrungshabitate vor den Bauarbeiten kurz zu mähen, sodass diese Nahrungshabitate von Zauneidechsen gemieden werden. Alternativ können Arbeiten in diesen Bereichen in den Wintermonaten stattfinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Arbeiten im Habitat der Zauneidechse, wird diese gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Um die Tötung der Zauneidechsen zu verhindern sind vor Baubeginn Vergrämungsarbeiten nötig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um die Schädigung der Zauneidechse zu vermeiden, sind mögliche Nahrungshabitate vor den Bauarbeiten kurz zu mähen, sodass diese Nahrungshabitate von Zauneidechsen gemieden werden. Alternativ können Arbeiten in diesen Bereichen in den Wintermonaten stattfinden.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In den Gittermasten des Teilabschnittes 1 (von 339 bis 391) konnten **keine** Nester oder Horste festgestellt werden.

Im direkten Umfeld der bestehenden Masten konnten im Rahmen der Strukturkartierung keine Individuen der Feldlerche beobachtet werden. Für die Masten (353, 355, 361, 369, 375, 376, 378, 382, 384, 388, 389, 390) ist eine Betroffenheit der bodenbrütenden Offenlandarten nicht ausschließen, deshalb ist hier die Zusammenarbeit mit einer ökologischen Baubegleitung (im Zeitraum von 01. März bis 31. August) zwingend erforderlich.

Müssen Zuwege im Offenland neu gebaut bzw. angelegt werden, müssen diese Baumaßnahmen sowie die hierfür benötigten Vorbereitungen zwischen dem 1. September und dem 15. März stattfinden. Bei einem temporären Baustopp muss in diesen Bereichen eine Vergrämung der Feldlerchen stattfinden. Auf Grund der kleinräumigen und kurzzeitigen Vergrämung der Offenlandarten ist hier kein Ausgleich in der Form einer CEF Maßnahme nötig.

#### Ökologische Gilde der Bodenbrüter

**(Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

**Europäische Vogelart** nach VRL

##### 1 Grundinformationen

Die oben genannten Vogelarten legen ihre Nester direkt am Boden an. Um das Risiko durch Nesträuber zu vermindern, halten sie zu Sichtbarrieren Abstand.

##### Feldlerche

**Rote-Liste Status Deutschland: 3**

**Bayern: 3**

Art im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc. Das

Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

**Lokale Population:**

Die lokale Population erstreckt sich über den offenen Bereich der umgebenden Feldflur.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**Wiesenschafstelze**

**Rote-Liste Status Deutschland: 2**                      **Bayern: 2**

**Art im UG:**  nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig                       ungünstig – unzureichend                       ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze besiedelt heute extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechsel-feuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kar-toffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Der Bodenbrüter ist vor allem durch Nutzungsintensivierung und den damit einhergehenden Verlust von geeigneten Brutplätzen und Reduzierung der Nahrungsgrundlage bedroht.

**Lokale Population:**

Die lokale Population erstreckt sich über den offenen Bereich der umgebenden Feldflur.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**Wachtel**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**                      **Bayern: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig                       ungünstig – unzureichend                       ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausrei-chend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige

Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

**Lokale Population:**

Die lokale Population erstreckt sich über den offenen Bereich der umgebenden Feldflur.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Lebensstätte der Offenlandarten wird durch die Baustelleneinrichtung und die Baumaßnahmen temporär beansprucht und steht zu dieser Zeit als Brutrevier nicht zur Verfügung. Auf Grund der kleinräumigen und kurzzeitigen Vergrämung der Offenlandarten ist hier kein Ausgleich in der Form einer CEF Maßnahme nötig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M06:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps von mehr als 10 Tagen zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M07:** Fällt der Bauzeitraum in die Brutzeit von 15. März bis 31. August muss die Betroffenheit, der Bodenbrüter im Offenland ausgeschlossen werden. Hierfür ist der Baubereich folgende Masten (353, 355, 361, 369, 375, 376, 378, 382, 384, 388, 389, 390) vor Baubeginn mit einer ökologischen Baubegleitung zu betrachten. Ist die Betroffenheit eines Brutpaares nicht ausschließen, muss der Bau) unterbrochen werden, die Dauer der Bauunterbrechung ist mit der ökologischen Baubegleitung abzusprechen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen in der Brutzeit (März bis Mitte August) ist eine Störung der bodenbrütenden Offenlandarten nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07:** Fällt der Bauzeitraum in die Brutzeit von 15. März bis 31. August muss die Betroffenheit, der Bodenbrüter im Offenland ausgeschlossen werden. Hierfür ist der Baubereich folgende Masten (353, 355, 361, 369, 375, 376, 378, 382, 384, 388, 389, 390) vor Baubeginn mit einer ökologischen Baubegleitung zu betrachten. Ist die Betroffenheit eines Brutpaares nicht ausschließen, muss der Bau unterbrochen werden, die Dauer der Bauunterbrechung ist mit der ökologischen Baubegleitung abzusprechen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt an, wenn die Bauphase während der Brutzeit der bodenbrütenden Offenlandarten stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07:** Fällt der Bauzeitraum in die Brutzeit von 15. März bis 31. August muss die Betroffenheit, der Bodenbrüter im Offenland ausgeschlossen werden. Hierfür ist der Baubereich folgende Masten (353, 355, 361, 369, 375, 376, 378, 382, 384, 388, 389, 390) vor Baubeginn mit einer ökologischen Baubegleitung zu betrachten. Ist die Betroffenheit eines Brutpaares nicht ausschließen, muss der Bau unterbrochen werden, die Dauer der Bauunterbrechung ist mit der ökologischen Baubegleitung abzusprechen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Im Bereich mehrerer Masten wurden potenzielle Quartiere für Heckenbrüter festgestellt. Im Bereich des Masten 359 konnte die **Dorngrasmücke** als saP relevante Art beobachtet werden. Die **Goldammer** wurde in der Hecke bei den Masten 372 und 373 gesichtet, ein **Neuntöter** ebenfalls im Bereich der Masten 341 und 372. Des Weiteren ist die Nutzung der Gehölze durch „Allerweltsarten“ (Kapitel 1.1) nicht auszuschließen.

**Tabelle 4:** Ergebnisse nach einer Kartierung: Fettgedruckt sind alle betroffenen Vogelarten, die am jeweiligen Standort potenziell oder nachweislich vorkommen

Mast- Nr.	Bauart	Potenziell möglich	Einmaliger Nachweis	Bildnachweis
341	Gitter	G, Dg, Hä	Nt	Abbildung 4
343	Gitter	G, Dg, Kg		Abbildung 5
346	Gitter	G, Dg		Abbildung 6

350	Gitter	G, Dg, Kg, Sti, Hä		Abbildung 7
354	Gitter	Dg, G, Sti		Abbildung 8
357	Gitter	G		Abbildung 9
359	Gitter	G	Dg	Abbildung 10
362	Gitter	G, Dg, Hä, Re		Abbildung 11
368	Gitter	G, Dg, Nt		Abbildung 12
370	Gitter	G, T, Gp, Ks		Abbildung 13
372	Gitter	Dg, Re	G, Nt	Abbildung 14
373	Gitter	Dg, Kg, Nt, Tut, Sti	G	Abbildung 15 & Abbildung 16
381	Gitter	Dg, G, Kg, Nt		Abbildung 19
387	Gitter	Dg, G, Nt		Abbildung 20

Dg = Dorngrasmücke, G= Goldammer, Gp = Gelbspötter, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, Ks = Kleinspecht, Nt = Neuntöter, Re = Rebhuhn, Sti = Stieglitz, T = Teichrohrsänger, Tut = Turteltaube

Um bei Gehölzentfernungen, Verletzungen und Verluste von „Allerweltsarten“ zu vermeiden, müssen die Maßnahmen in **Kapitel 4** eingehalten werden.

**Ökologische Gilde der Heckenbrüter**

**Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*),**

**Europäische Vogelart** nach VRL

---

**1 Grundinformationen**

Die oben genannten Vogelarten sind typische Bewohner der Feldgehölze, Hecken und Waldränder sowie Siedlungsbereiche.

**Bluthänfling**

**Rote-Liste Status Deutschland: 3                      Bayern: 2**

**Art im UG:**  nachgewiesen                       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig                       ungünstig – unzureichend                       ungünstig – schlecht

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, wie etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der

halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

**Lokale Population:**

Als lokale Population werden die Tiere des strukturreichen Halboffenlandes zwischen Wilhelmsgreuth und Neudorf definiert. Die Untersuchungsgebiete rund um die Masten sind eher als Nahrungshabitate einzustufen, um keine möglichen Bruthabitate sind in den unten aufgelisteten Masten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**Dorngrasmücke**

**Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V**

Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

- günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

**Lokale Population:**

Als lokale Population werden die Tiere des strukturreichen Halboffenlandes zwischen Wilhelmsgreuth und Neudorf definiert. Die Untersuchungsgebiete rund um die Masten sind eher als Nahrungshabitate einzustufen, um keine möglichen Bruthabitate sind in den unten aufgelisteten Masten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

**Goldammer**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**    **Bayern: -**

Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert sich das Nahrungsangebot für die Art zusehends.

**Lokale Population:**

Als lokale Population werden die Tiere des strukturreichen Halboffenlandes zwischen Wilhelmsgreuth und Neudorf definiert. Die Untersuchungsgebiete rund um die Masten sind eher als Nahrungshabitate einzustufen, um keine möglichen Bruthabitate sind in den unten aufgelisteten Masten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt (D)

**Neuntöter**

**Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V**

Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen und nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten, sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

**Lokale Population:**

Als lokale Population werden die Tiere des strukturreichen Halboffenlandes zwischen Wilhelmsgreuth und Neudorf definiert. Die Untersuchungsgebiete rund um die Masten sind eher als Nahrungshabitate einzustufen, um keine möglichen Bruthabitate sind in den unten aufgelisteten Masten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)   
  gut (B)   
  mittel – schlecht (C)   
  unbekannt (D)

---

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Lebensstätten von Hecken- und Baumbrütern können während der Bauphase geschädigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

---

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das Störungsrisiko erhöht sich während der Bauphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

---

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht sich während der Bauphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**3.3.1 Kollisionsgefährdete Arten**

Durch die zusätzlichen Leiterseile und einer leichten Erhöhung der Maststandorte, erhöht sich das Kollisionsrisiko für Vögel. Da es sich um eine Bestandsleitung handelt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich vorkommende

---

Brutvögel bereits an die Freileitung gewöhnt haben, sodass das Risiko für vermehrte Vogelkollisionen im Rahmen der zusätzlichen Beseilung als gering eingeschätzt wird.

#### 4 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Um eine Bestrahlung von Flugrouten oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Baustellenbeleuchtung zu beachten (nach Bedarf):
  - Der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen.
  - Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht
- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel und der Nestzeit für Haselmäuse, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M03:** Um eine Störung der Lebensstätte des Bibers zu verhindern, ist entlang der Zenn eine mindestens 5 Meter breite Pufferzone - ausgehend von der Uferlinie - einzuhalten. Desweiteren ist es gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG verboten Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden.
- **M04:** Um eine Störung des Bibers in seiner Aktivitätszeit zu verhindern, sind die Arbeiten im Bereich des Masten 377 ausschließlich am Tage, bis eine Stunde vor Sonnenuntergang gestattet. Dieses ist je nach Jahreszeit unterschiedlich.
- **M05:** Um die Schädigung der Zauneidechse zu vermeiden, sind mögliche Nahrungshabitate vor den Bauarbeiten kurz zu mähen, sodass diese Nahrungshabitate von Zauneidechsen gemieden werden. Alternativ können Arbeiten in diesen Bereichen in den Wintermonaten stattfinden.
- **M06:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M07:** Fällt der Bauzeitraum in die Brutzeit von 15. März bis 31. August muss die Betroffenheit, der Bodenbrüter im Offenland ausgeschlossen werden. Hierfür ist der Baubereich folgende Masten (353, 355, 361, 369, 375, 376, 378, 382, 384, 388, 389, 390) vor Baubeginn mit einer ökologischen Baubegleitung zu betrachten. Ist die Betroffenheit eines Brutpaares nicht ausschließen, muss der Bau) unterbrochen werden, die Dauer der Bauunterbrechung ist mit der ökologischen Baubegleitung abzusprechen.

**Tabelle 5:** Übersicht der Maßnahmen mit Zuordnung der Masten

Mast- Nr.	Bauart	Potenziell möglich	Einmalige Sichtung	Maßnahmenübersicht
338	STV	--		--
339	Gitter	--		--
340	Gitter	--		--
341	Gitter	G, Dg, Hä,	Nt	<b>M02</b>
342	Gitter	--		--
343	Gitter	G, Dg, Kg, Haselmaus		<b>M02</b>
344	STV	--		--
345	Gitter	--		--
346	Gitter	G, Dg		<b>M02</b>
347	Gitter	--		--
348	Gitter	--		--
349	Gitter	--		--
350	Gitter	G, Dg, Kg, Sti, Hä, Zauneidechse	Springfrosch	<b>M02, M05</b>
351	Gitter	--		--
352	Gitter	--		--
353	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
354	Gitter	Dg, G, Sti		<b>M02</b>
355	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
356	Gitter	--		--
357	Gitter	G		<b>M02</b>
358	Gitter	--		--
359	Gitter	G	Dg	<b>M02</b>
360	Gitter	--		--
361	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
362	Gitter	G, Dg, Hä, Zauneidechse		<b>M02, M05</b>
363	Gitter	--		--
364	Gitter	--		--
365	Gitter	--		--
366	Gitter	--		--
367	Gitter	--		--
368	Gitter	G, Dg, Nt		<b>M02</b>
369	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
370	Gitter	G, T, Gp, Ks, Amphibien		<b>M02</b>
371	Gitter	--		--
372	Gitter	Dg	G, Nt	<b>M02</b>
373	Gitter	Dg, Kg, Nt, Tut, Sti, Haselmaus, Zauneidechse	G	<b>M02, M05</b>
374	Gitter	--		--
375	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>

376	STV	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
377	Gitter	Biber	Spuren von Biber	<b>M03; M04</b>
378	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
379	Gitter	--		--
380	Gitter	--		
381	Gitter	G, Kg, Dg, Nt		<b>M02</b>
382	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
383	Gitter	--		--
384	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
385	Gitter	--		--
386	Gitter	--		--
387	Gitter	Nt, Dg, G, Zauneidechse		<b>M02, M05</b>
388	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
389	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
390	Gitter	bodenbrütende Offenlandarten		<b>M06, M07</b>
391	Gitter	--		--

## 5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere, Amphibien, Reptilien** und **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ansbach, 25.10.2024

gez. Stefanie Brandt

## 6 Bilder

Hier finden Sie Bilder der Masten, an denen Maßnahmen einzuhalten sind.



**Abbildung 4:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 341; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 5:** Hecken und Waldstruktur im Bereich des Masten 343; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



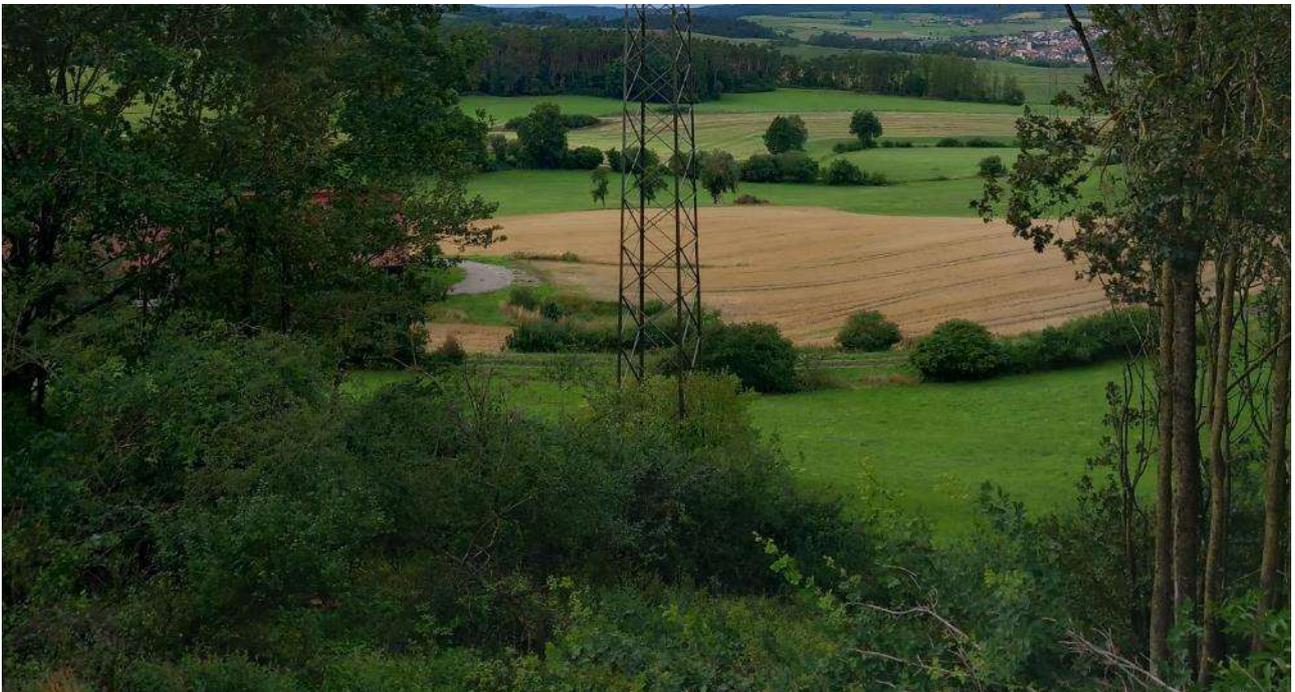
**Abbildung 6:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 346; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 7:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 350; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 8:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 354; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 9:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 357; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 10:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 359; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 11:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 362; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 12:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 368; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 13:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 370; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 14:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 372; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 15:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 373; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 16:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 373; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 17:** Heckenstruktur im Bereich des Masten 377; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 18:** Wegestrukturen des Bibers im Bereich des Masten 377; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 19:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 381; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH



**Abbildung 20:** Hecken- und Waldstruktur im Bereich des Masten 387; Foto: Bachmann Artenschutz GmbH

## 7 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

### Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- BLOTZHEIM, U , Handbuch der Vögel Mitteleuropas Vogelzug- Verlag im Humanitas – Buchversand GmbH
- BRANDT, G. DR:BOHN B, DR: KÖHLER E, ( 1992) Schriftreihe der Vereinigung dt. Gewässerschutz Band 53, Biologische und chemische Gütebestimmung von Fließgewässern
- BUB, H. ( 1995) Vogelfang und Vogelberingung 1, Westarp Wissenschaften
- BUB, H. ( 1995) Vogelfang und Vogelberingung 2, Westarp Wissenschaften
- BUB, H. ( 1995) Kennzeichen und Mauser europäischer Singvögel, Allgemeiner Teil, Die Neue Brehm- Bücherei BD 570, Westarp Wissenschaften Magdeburg
- BROWN, FERGUSON, LAWRENCE, LEES ( 1993) Federn, Spuren+ Zeichen, Aula Verlag Wiesbaden
- CHINERY M, ( Original 1986) Übersetzung JUNG DIETER und IMGARD Pareys Buch der Insekten Hamburg, Berlin, Parey 1993
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im November 2023.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im November 2023.

LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche.

LFU (2020): saP-Arbeitshilfe Rebhuhn – Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

MADGE S, ( 1988) WASSERGEFLÜGEL- Ein Bestimmungsbuch der Schwäne, Gänse und Enten der Welt

SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

SCHUTZGEMEINSCHAFT WEMDINGER RIED e.V, RIESER NATURSCHUTZVEREIN e.V, RIESER NATURSTIFTUNG  
( 1970-2020) 50 Jahre Naturschutz im Ries

THIESMEIER, B., (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.

THIESMEIER, B., (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 128 S.

TAIT, M, TAYLER O., ( 1. Auflage 2008) Vögel- Von elegantin Elstern, graziösen Gänsen und zaghaften Zeisigen, Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg

UMWELTBUNDESAMT ( 1993) Atlas der Brutvögel Österreichs

## **Gesetze und Richtlinien**

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

---

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im November 2023.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im Oktober 2023.  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten  
(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten am 08.11.2023.

## 8 Anhang

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-  
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen  
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und  
können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

-----  
**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher  
auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern  
nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorge-  
nommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	X			X	Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X			X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X			X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X					Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X			X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	X			X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X	X			X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	X			X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	X			X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X			X	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	x			x	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
x					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
x					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	x				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x			x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
<b>Lurche</b>									
					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
x					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
x					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x
					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x					Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
x	x			x	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
x					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x
<b>Fische</b>									
					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
<b>Libellen</b>									

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
x					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
<b>Käfer</b>									
					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
<b>Tagfalter</b>									
					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
x					Dunkler Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
x					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
x					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	
x					Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x
x					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
x					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	
					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
x					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
x					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	
					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

**B Vögel**

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

**Leer bedeutet 0.**

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RöDL et al. 2012)

ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	
X	X			X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X			X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X			X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X			X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
					Brandgans/Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X				X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X				X	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X					Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X		X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X					Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
					Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	n.b.	-	-
X	X		X		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X			X	Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X					Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X			X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X			X	Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X					Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X			X	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X			X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X		X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X					Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X					Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X		X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	
X					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X					Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X					Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X					Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X					Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X					Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X			X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X					Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X					Jagdfasan <sup>*)</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X					Kernbeißer <sup>*)</sup>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X			X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X					Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	3	x
X	X			X	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
X	X			X	Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>	-	-	-
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	
					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X					Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
X					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
X					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X					Misteldrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X			X	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	
X					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X		X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	
X					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X		X		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X			X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X					Reiherente <sup>*)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X					Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
X					Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	
X					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	X			X	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
X					Schwanzmeise <sup>*)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
					Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	-	-
X					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X					Singdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	
					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	
X					Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X					Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	3	
X					Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
X					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
X					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	
X					Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente <sup>*)</sup>	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X			X	Straßentaube <sup>*)</sup>	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X					Sumpfmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus palustris</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	X			X	Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X					Tannenhäher <sup>*)</sup>	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X					Tannenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X					Türkentaube <sup>*)</sup>	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X					Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X			X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X					Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X					Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X					Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X					Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X			X	Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.